

---

## **Tipps für Opfer eines Verkehrsunfalls**

Da die Regulierung von Verkehrsunfällen häufig ähnliche Fragen aufwirft, möchten wir Sie kurz über den grundsätzlichen Ablauf eines solchen Verfahrens informieren und Ihre möglichen Fragen kurz auf diesem Wege beantworten.

Beim größten Teil aller Unfallregulierungen gibt es keine Probleme, Streit mit den Versicherungen ist die Ausnahme. Richtig ist aber auch, daß keine Versicherung automatisch an ein Unfallopfer zahlt.

**Sie** müssen ihre Forderungen gegenüber der Versicherung genau und vollständig darlegen.

### **Sachverständigengutachten**

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalles haben Sie Anspruch auf ein Gutachten über die Schäden an Ihrem Fahrzeug, Sie dürfen auch den Sachverständigen selbst auswählen.

Über die Notwendigkeit eines Gutachtens liegen Versicherungen und Sachverständige ständig im Streit. Versicherungen weisen gerne darauf hin, daß bei üblichen Blechschäden ein Kostenvoranschlag der Werkstatt ausreichend sei.

Wir haben mit den meisten Versicherungen Vereinbarungen des Inhalts getroffen, daß bei einem Sachschaden von mehr als 1000,- DM ein Sachverständige beauftragt wird, darunter aber in der Regel ein Gutachten nicht erforderlich ist.

### **Reparatur**

Die größte Position bei der Regulierung eines Verkehrsunfalls mit einem Sachschaden ist häufig die Reparaturrechnung. Grundsätzlich besteht Anspruch auf Instandsetzung in einer Vertragswerkstatt. Sie dürfen Ihr Fahrzeug aber auch in jeder anderen Werkstatt reparieren lassen und trotzdem zu den vom Gutachter festgestellten Kosten abrechnen.

Wer den Schaden nicht beheben lassen will sondern lieber selber repariert oder das Fahrzeug unrepariert verkauft, darf ebenfalls mit der Versicherung in Höhe des Gutachtens abrechnen. Wir sprechen in diesem Fall von einer " fiktiven Abrechnung" des Schadens. Diese Abrechnungsart ist zulässig, auch wenn der Geschädigte hierbei scheinbar einen finanziellen Gewinn erzielt.

### **Totalschaden**

Bei einem Totalschaden wird der " Wiederbeschaffungswert" eines gleichwertigen Gebrauchtfahrzeugs von der Versicherung bezahlt. Basis ist auch hier das Sachverständigengutachten, der sog. „Restwert“ des Fahrzeugs muß abgezogen werden.

Gegebenenfalls muß die Versicherung nachweisen, wie dieser Restwert erzielbar ist, beispielsweise durch die Nennung entsprechender Aufkäufer.

Häufig wird sich jedoch auch ihre Werkstatt unmittelbar mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen ein entsprechendes Kaufangebot unterbreiten.

Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, daß die gegnerische Versicherung dann nicht nachträglich ein höheres Angebot vorlegt und Ihnen so ein finanzieller Schaden entstehen kann.

Vor dem Verkauf des Fahrzeugs setzen Sie sich deshalb bitte unbedingt nochmals mit uns in Verbindung.

Falls der Geschädigte sein Fahrzeug trotz des wirtschaftlichen Totalschadens weiterfahren möchte, muß die Versicherung dennoch zahlen: die Reparaturkosten zuzüglich der Wertminderung dürften aber in diesem Fall höchstens 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes liegen.

## **Wertminderung**

Oft sinkt der Wiederverkaufswert eines Fahrzeugs trotz fachgerechter Reparatur. Sofern dies vom Sachverständige festgestellt ist, wird die Versicherung auch den Wertverlust ersetzen müssen.

## **Mietwagen**

Die Kosten für ein Mietfahrzeug während der Reparaturzeit werden erstattet. Die Dauer, für die ein Mietwagen in Anspruch genommen werden kann, bestimmt der Sachverständige. Allerdings wird ein Mietwagen nicht in jedem Fall gezahlt: zum Beispiel dann nicht, wenn die gefahrenen Strecken so kurz sind, daß ein Taxi billiger wäre. Hier trifft das Unfallopfer eine Schadensminderungspflicht.

## **Nutzungsausfall**

Wer keinen Mietwagen in Anspruch nimmt, kann auch Nutzungsausfall geltend machen. Dieser beträgt – je nach Fahrzeuggröße in elf Klassen gestaffelt - zwischen 50 und 190 DM pro Kalendertag.

Sowohl Nutzungsausfall als auch Mietwagen werden natürlich nur dann gezahlt, wenn das Unfallfahrzeug tatsächlich während einer Reparatur nicht zur Verfügung stand. Wenn das Fahrzeug in Wirklichkeit nicht repariert wird, braucht die gegnerischen Versicherung diese beiden Positionen nicht auszugleichen.

Eine eigene Reparatur reicht jedoch aus. Sie muß nur nachweisbar sein, gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Lichtbilder.

## **Anwalt**

Wer - wie Sie - einen Anwalt zur Regulierung eines Verkehrsunfalls beauftragt, braucht dessen Honorar in der Regel nicht selber zu zahlen. Auch hier zahlt die gegnerische Versicherung.

Es macht also keinen Sinn, sich selber mit den Juristen der gegnerischen Versicherung auseinanderzusetzen oder dies eventuell dem Autohaus oder der Werkstatt zu überlassen, die damit meistens überfordert sein dürften.

Für den Fall, daß gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muß, ist der Abschluß einer eigenen Rechtsschutzversicherung von Vorteil.

## Schmerzensgeld

Ein äußerst schwieriges Kapitel ist die Bemessung von Schmerzensgeld. Grundsätzlich steht es jedem Verletzten zu. Für leichte Verletzungen (Prellungen, Schürfwunden etc.) gibt es häufig kein Schmerzensgeld. Leider werden die Geschädigten häufig auch vor Gericht mit erschreckend niedrigen Summen zufrieden gestellt. Über die Höhe des Schmerzensgeldes muß am häufigsten von allen Positionen der Verkehrsunfallregulierung prozessiert werden.

## Telefon- und Portopauschale

Ein kleines Trostpflaster zur guter letzt: Telefon- und Portokosten werden pauschal mit 40 DM abgerechnet. Für höhere Beträge müssen natürlich Belege vorgelegt werden.

Wir versuchen bei der gegnerischen Versicherung zu erreichen, daß eventuell Zahlungen unmittelbar an Sie geleistet werden. Wir bitten dann aber, daß Sie uns sofort entsprechend informieren, sobald bei Ihnen Zahlungen eingehen. Ansonsten stände zu befürchten, daß wir Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen, obwohl sie längst ausgeglichen sind.

Sollte die Versicherung an uns zahlen, werden wir natürlich hier eingehende Gelder an Sie weiterleiten. Da Sie uns mit der Regulierung des Verkehrsunfalls beauftragt haben, werden wir alle in Frage stehenden Probleme mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abrechnen. Sollte die Verursachung des Verkehrsunfalls nicht völlig eindeutig sein, bitten wir, sich trotzdem auch mit ihrer eigenen Haftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen und den Schaden dort zu melden. Dies hat für sie keine Rechtsnachteile. Sprechen Sie uns diesbezüglich an, wir werden dann das erforderliche in die Wege leiten.

Neben der zivilrechtlichen Geltendmachung bzw. Abwehr von Schadensersatzansprüchen ist häufig auch noch eine strafrechtliche Ahndung für einen oder alle Beteiligten möglich.

Wir bitten in dringend um Kontaktaufnahme, wenn sie von der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft angeschrieben werden. Solange wir uns bei diesen Behörden nicht bis für Sie bestellt haben, sind Sie der Ansprechpartner der Behörden mit der Folge, daß gegebenenfalls Korrespondenz an uns vorbei unmittelbar Ihnen zugesandt wird.

Bei Fragen und zu Rücksprache stehen wir Ihnen natürlich jederzeit - gegebenenfalls nach telefonischer Terminabsprache - zur Verfügung.

copyright Rechtsanwälte Poppe und Poppe